OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750384/8/MB/BD

Datum:
Linz, 3. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des S B, geb. x, StA x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juli 2016, GZ: Pol18-799, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung Angehöriger abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Juli 2016, GZ: Pol18-799, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 27. Jänner 2016 auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung Angehöriger abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde nach Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes Nachfolgendes aus:

„Am 27. Jänner 2016 wurde durch Ihren Rechtsanwalt folgender Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingebracht:

‚Zunächst wird mitgeteilt, dass der Einschreiter S B Dr. M Z, Rechtsanwalt in x, Vollmacht erteilt hat. Es wird ersucht, das Vollmachtsverhältnis zur Kenntnis zu nehmen. Der Einschreiter stellt hiermit unter Vorlage des Antragsformulars samt Beilagen den Antrag auf Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung - Angehöriger. Der Einschreiter befindet sich im 81. Lebensjahr. Seine Ehegattin ist vor 10 Jahren verstorben; seitdem lebt er alleine in B. Seine drei Kinder D B, S S und N M und seine 6 Enkelkinder leben in T. Die gesamt Familie versorgt den Einschreiter nicht nur finanziell. Es ist außerdem deren Wunsch, dass der Vater bzw. Schwiegervater bzw. Großvater seinen Lebensabendbei seiner Familie verbringt, die sich ausschließlich in Österreich befindet. Art. 8 EMRK schützt das Familienleben. Es gibt keinen von der MRK anerkannten Grund, dem Einschreiter eine Niederlassungsbewilligung zu verweigern.‘

Mit Schreiben vom 01.03.2016, zugestellt am 03.03.2016, wurde Ihnen ein Verbesserungsauftrag zugestellt und Sie aufgefordert, bis zum 28.03.2016 folgende Unterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land nachzureichen:

- Persönliche Antragstellung
- Vom Zusammenführenden eine Haftungserklärung im Original
- Einkommensnachweise vom Haftenden der letzten 4 Monate
- Auszug aus dem Kreditschutzverband 1870 vom Haftenden
- Staatsbürgerschaftsnachweis vom Zusammenführenden
- Strafregisterauszug aus dem Heimatland
- Pensionsnachweis aus Slowenien und Österreich
- Nachweis über die Erfüllung der Integrationsvereinbarung: Deutsch-Prüfungszertifikat - Niveaustufe A1
- Wohnrechtsvereinbarung
- Nachweis über den tatsächlich geleisteten Unterhalt an Sie
- Kaufvertrag vollständig
- Geburtsurkunde
- Kopie aller Seiten Ihres Reisepasses

Mit Schreiben vom 13.05.2016, bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingelangt am 18.05.2016, wurde durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung Folgendes mitgeteilt:

‚In umseits bezeichneter Verwaltungssache werden nachstehende Urkunden vorgelegt.

- Geburtsurkunde Kopie
- Reisepass Kopie
- Strafregisterbescheinigung
- Haftungserklärung
- Wohnrechtsvereinbarung (auch des Enkels, so dass nunmehr zwei derartige Vereinbarungen vorliegen) Zur Frage des Deutschkurses wird nachstehenden festgehalten:

Der Einschreiter befindet sich im 82. Lebensjahr. Seine Ehegattin ist vor 10 Jahren verstorben; seitdem lebt er allein in B. Seine drei Kinder D B, S S und N M und seine 6 Enkelkinder leben in T. Die gesamte Familie versorgt den Einschreiter nicht nur finanziell. Es ist außerdem deren Wunsch, dass der Vater bzw Schwiegervater bzw Großvater seinen Lebensabend bei seiner Familie verbringt, die sich ausschließlich in Österreich befindet. Art. 8 EMRK schützt das Familienleben. Die EMRK gebietet daher, dem Einschreiter eine Niederlassungsbewilligung zu bewilligen. Das Familienleben des Antragstellers in Österreich ist schützenswert, zumal er in seiner Heimat überhaupt kein Familienleben hat. Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist daher nicht geboten. Nut der Vollständigkeit halber wird auf die Möglichkeit der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß §21a Abs 4Z 2 NAG hingewiesen. Die Absolvierung eines Deutschkurses würde den Antragsteller überfordern (und wäre unter Hinweis auf Art. 8 EMRK nicht geboten). Es wird daher der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wiederholt.‘

Mit Schreiben vom 03.06.2016, nachweislich übernommen am 07.06.2016, wurden Sie über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und Ihnen mitgeteilt, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beabsichtigt, Ihren Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" abzuweisen.

Mit Schreiben vom 21.06.2016, bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eingelangt am 23.06.2016, wurde durch Ihre Rechtsvertretung folgendes eingebracht:

‚In umseits bezeichneter Verwaltungssache werden nachstehende Urkunden vorgelegt. «

- Reisepass Kopie
- 3 Gehaltsunterlagen des E B

Zur Frage des Deutschkurses wird nachstehendes festgehalten: Der Einschreiter befindet sich im 82 Lebensjahr. Seine Ehegattin ist vor 10 Jahren verstorben, seitdem lebt er alieine in B. Seine drei Kinder D B, S S und N M und seine 6 Enkelkinder leben in T. Die gesamte Familie versorgt den Einschreiter nicht nur finanziell. Es ist außerdem deren Wunsch, dass der Vater bzw. Schwiegervater bzw Großvater seinen Lebensabend bei seiner Familie verbringt, die sich ausschließlich in Österreich befindet. Art 8 EMRK schützt das Familienleben. Die EMRK gebietet daher, dem Einschreiter eine Niederlassungsbewilligung zu bewilligen. Das Familienleben des Antragstellers in Österreich ist schützenswert, zumal er in seiner Heimat überhaupt kein Familienleben hat. Der Nachweis der Deutschkenntnisse ist daher nicht geboten. Nut der Vollständigkeit halber wird auf die Möglichkeit der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß

§21a Abs 4Z2NAG hingewiesen. Die Absolvierung eines Deutschkurses würde den Antragsteller überfordern (und wäre unter Hinweis auf Art. 8 EMRK nicht geboten). Unterhaltszahlungen können nicht nachgewiesen werden, da diese in letzter Zeit nur gelegentlich erfolgten. Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Sachverhalt, den die EMRK als besonders schutzwürdig betrachtet. Bei Verweigerung der Niederlassungsbewilligung wäre der Antragsteiler von seiner Familie getrennt; dies wäre in seinem Fall eine besondere Härte, da er aufgrund seines Alters Betreuung benötigt und in immer größeren Ausmaß benötigen wird. Es wird daher der Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung wiederholt.‘

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere aus den Ihrem Antrag beigefügten Unterlagen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

§ 21a Abs. 1 NAG normiert, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Ein derartiges Sprachdiplom wurde von Ihnen nicht vorgelegt. Somit haben Sie auch den im § 21a Abs. 1 NAG geforderten Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht.

§ 47 Abs. 1 NAG normiert, dass Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Zusammenführender ist Ihr Enkelsohn E B, x Staatsbürger.

Gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 NAG kann Angehörigen von Zusammenführenden auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird.
Wie den Erläuterungen zu § 47 Abs. 3 (ErlRV 952 BlgNR XXII. GP) zu entnehmen ist, haben die weiteren Angehörigen von Zusammenführenden iSd Abs. 1, anders als Mitglieder der Kernfamilie, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der entsprechenden Niederlassungsbewilligung.

Unterhalt beziehende Angehörige iSd § 47 Abs. 3 Z 1 NAG sind nur solche, die - bis zuletzt - auf Unterhaltsleistungen des Zusammenführenden angewiesen sind. Unter „Unterhalt" sind Leistungen zur Sicherstellung des Lebensbedarfs einer Person zu verstehen, dh. der Antragsteller muss die Unterhaltsleistungen benötigen um im Herkunftsstaat seine Grundbedürfnisse abdecken zu können (vgl. ua. VwGH 10.12.2013, 2011/22/0076)
Einen Nachweis, dass Ihnen von Ihrem Enkelsohn tatsächlich Unterhalt geleistet wurde, haben Sie nicht erbracht. In Ihrer Stellungnahme vom 21.06.2016 wurde diesbezüglich ausgeführt, dass Unterhaltszahlungen nicht nachgewiesen werden können, da diese in letzter Zeit nur gelegentlich erfolgten.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann jedoch eine gelegentliche Unterstützung nicht als dauerhaft notwendiger Unterhalt iSd § 47 Abs. 3 NAG angesehen werden (vgl. ua. VwGH 03.03.2011, 2010/22/0217; VwGH 10.12.2013, 2011/22/0076). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Sie nicht auf Unterhaltsleistungen angewiesen sind, da Sie zum einen
von der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Oberösterreich eine Alterspension und zum anderen eine Invaliditätspension der ZPIZ Slowenien beziehen.

Zusammenfassen kann daher festgehalten werden, dass es Ihnen an einer für die Erteilung der begehrten Niederlassungsbewilligung geforderten besonderen Erteilungsvoraussetzung mangelt.
Bei Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen ist eine Bedachtnahme auf Art. 8 EMRK entbehrlich bzw. ist auf familiäre und private Interessen bei Fehlen besonderer Erteilungsvoraussetzungen nicht Bedacht zu nehmen (vgl. ua. VwGH 09.09.2010, 2008/22/0368).

Aus den oben genannten Gründen war Ihr Antrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung -Angehöriger" auch abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen damaligen Rechtsvertreter Dr. M Z rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führt darin Nachfolgendes aus:
„Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 26.7.2016, Geschäftszeichen Pol18-799, zugestellt am 29.7.2016, erstattet der Beschwerdeführer nachstehende

Bescheidbeschwerde

und führt diese aus wie folgt.
Der Bescheid wird wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung bekämpft.

Der Beschwerdeführer beantragte am 27.1.2016 die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 47 Abs 3 NAG 2005.
Der Antrag wurde mit dem bekämpften Bescheid abgewiesen.

Die belangte Behörde hat den Antrag abgewiesen, da der Beschwerdeführer den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 21a NAG nicht erbracht hat. Außerdem hält die belangte Behörde fest, dass kein Nachweis von Unterhaltszahlungen vorgelegt worden ist.

Richtigerweise hätte die Niederlassungsbewilligung erteilt werden müssen. Dazu wird nachstehendes ausgeführt.

§ 21a Abs 3 NAG bestimmt, dass vom Nachweis der Deutschkenntnisse abgesehen werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Sinne des Art 8 EMRK notwendig ist.

Der Einschreiter befindet sich im 82. Lebensjahr. Seine Ehegattin ist vor 10 Jahren verstorben; seitdem lebt er alleine in B.
Seine drei Kinder D B, S S und N M und seine 6 Enkel-kinder leben in T.

Die gesamte Familie versorgt den Einschreiter nicht nur finanziell. Es ist außerdem deren Wunsch, dass der Vater bzw Schwiegervater bzw Großvater seinen Lebensabend bei seiner Familie verbringt, die sich ausschließlich in Österreich befindet.

Art 8 EMRK schützt das Familienleben. Die EMRK gebietet daher, dem Einschreiter eine Niederlassungsbewilligung zu bewilligen. Das Familienleben des Antragstellers in Österreich ist schützenswert, zumal er in seiner Heimat überhaupt kein Familienleben hat. Abgesehen davon, dass die Erstbehörde den Beschwerdeführer nicht gemäß § 21a Abs 5 letzter Satz NAG belehrt hat, wurde in den Eingaben mehrmals darauf hingewiesen, dass in Fall des Beschwerdeführers (der außerdem nie eine Schule besucht hat) von einem Nachweis der Deutschkenntnisse (§ 21a Abs 1 NAG) abzusehen ist (§ 21a Abs 5 Z 2 NAG).

Zum zweiten Ablehnungsgrund ist festzuhalten, dass der Zusammenführende dem Beschwerdeführer faktisch dadurch Unterhalt gewährt hat, als er während seiner Aufenthalte in Österreich versorgt hat (vgl dazu VwGH Ro 2015/22/0005). Die Aufenthalte ergeben sich aus dem vorgelegten Reisepass des Beschwerdeführers.

Außerdem ist festzuhalten, dass der Alltag für den Beschwerdeführer in B äußerst beschwerlich ist und auch immer beschwerlicher wird; eine Betreuung des Beschwerdeführers durch seine Familie ist zwingend erforderlich (§ 47 Abs 3 Z 3 lit c NAG; eine Haftungserklärung liegt vor). Das Gericht kann sich selbstverständlich ein Bild vom körperlichen Zustand des Beschwerdeführers machen.
Auch unter Hinweis aus Art 8 EMRK ist die Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung geboten.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass dem Beschwerdeführer eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 47 NAG auszustellen ist.

Es wird daher gestellt der

Antrag,

der Beschwerde Folge zu geben und dem Beschwerdeführer einen Aufenthaltstitle gern § 47 Abs 3 NAG auszustellen, in eventu eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 30.8.2016 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 20.9.2016 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, ergänzende Beweismittel insbesondere zur Notwendigkeit der Unterhaltsgewährung und zum Bestehen einer umfassenden, kostendeckenden und funktionierenden Krankenversicherung ab dem Zeitpunkt der potentiellen Titelgewährung auf.

5. Mit E-Mail vom 24.1.2017 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekanntgegeben, dass Dr. Z auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft des Bf verzichtete und Mag. W K mit Beschluss der OÖ Rechtsanwaltskammer vom 22.12.2016 zum mittlerweiligen Stellvertreter bestellt wurde.

5.1. In Anschluss daran wurde aufgrund der besonderen Situation betreffend den vormaligen Vertreter des Bf, dem nunmehrigen Vertreter des Bf die Möglichkeit gegeben die mit Schreiben vom 20.9.2016 geforderten Unterlagen bis zum 22.3.2017 nachzureichen. Bis dato sind keine Unterlagen bzw. sonstige Informationen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen samt den ergänzenden Vorbringen der Bf. Gem. § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da selbige nicht zur Klärung des Sachverhaltes weiter beitragen würde, zumal die im wesentlichen strittigen Punkte durch Urkundenvorlage darzulegen sind.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung grundsätzlich von dem unter Punkt I. dieses Erkenntnisses dargestellten

Lebenssachverhalt aus. Trotz mehrfacher Fristerstreckung erfolgte seitens des Bf keine weitere Urkundenvorlage.

III.

1. § 47 Abs. 1 NAG idgF (in der Folge: NAG) normiert, dass Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Gem. § 47 Abs. 3 NAG kann Angehörigen von Zusammenführenden auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
    a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
    b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
    c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

Gemäß § 21a Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das

Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Gemäß § 21a Abs. 4 Z 2 NAG gilt Abs. 1 nicht für Drittstaatsangehörige, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen.

Gem. § 11 Abs. 2 NAG dürfen einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, und
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

Gem. § 11 Abs. 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

2. Unstrittig ist zunächst festzuhalten, dass der Bf der Großvater des österreichischen Staatsbürgers, E B – und Zusammenführenden iSd § 47 Abs. 1 NAG – ist. Die grundlegende Anwendbarkeit des § 47 Abs. 3 NAG ist somit gegeben. Sonstige Verwandte kommen ob der fehlenden österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. sonstigen Subjektsqualität nicht als Zusammenführende in Frage.

2.1. § 47 Abs. 3 lit a NAG fordert bei sonstigen Angehörigen – worunter der Bf als Großvater des österreichischen Zusammenführenden zählt -, dass der Angehörige vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen hat.

Als Unterhalt sind in Zusammenhang mit dieser Bestimmung nur Leistungen zu verstehen, welche benötigt werden, um für den Bf im derzeitigen Unterkunftsland die Grundbedürfnisse abzudecken (s EuGH Rs C-1/05 Rs Yunying Jia gg Migrationswerk, I-53 2.). Diese Unterhaltsgewährung muss tatsächlich gegeben sein und wird nicht alleine durch einen Formalakt (z.B.: Verpflichtungserklärung) erfüllt (s EuGH Rs C-1/05 Rs Yunying Jia gg Migrationswerk, I-53 Rz 42; s auch VwGH 19.1.2012, 2009/22/0146).

Hieraus ergibt sich nun, dass nicht jedwede Geldleistung des Zusammenführenden als Unterhalt im Sinne des § 47 Abs. 3 Z 1 NAG zu werten ist. Bloß jene Geldleistung die zur Deckung der Grundbedürfnisse notwendig ist, wird gewertet. Zu beachten ist, dass im Sinne dieser Ausführungen vom Europäischen Gerichtshof ein gewisses Ausmaß an Grundbedarfsrelevanz nicht gefordert wird (s dahingehend auch NAG-Handbuch Pkt. 5.1.6.3.). MaW: Der Grundbedarf muss nicht zur Gänze aus der Geldleistung gedeckt werden. Es reicht im Lichte dieser Judikatur hin, dass bloß ein Teil der Grundbedürfnisse notwendig mit der Geldleistung des Zusammenführenden gedeckt werden, um die Voraussetzung des § 47 Abs. 3 Z 1 NAG zu erfüllen.

2.2. Der Bf bezieht zur Deckung seines Grundbedarfes und zur Abdeckung der sonst notwendigen Aufwendungen eine Alterspension in der Höhe von ca. 837,76

EUR inklusive Ausgleichszulage von der Oö. PVA (s dazu Schreiben der PVA OLA1/4411 310335-1 01 Z). Dass der Zusammenführende dem Bf schon in dessen Heimatstaat (B und Herzegowina) Unterhalt geleistet hat erscheint vor dem Hintergrund des Durchschnittseinkommens im Heimatstaat (ca. 360 EUR) als nicht nachvollziehbar.

Bestätigt wird dieser Schluss auch dadurch, als der Bf für den Umstand der Unterhaltsgewährung keinerlei Beleg oder sonstige Beweismittel – auch nach mehrfacher Nachfrage der belangten Behörde und des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – vorlegen konnte. Insofern war bereits die besondere Voraussetzung des Titels gem. § 47 NAG nicht gegeben.

3. Weiters ist zu bemerken, dass der Bf trotz mehrfacher Nachfrage keinen Nachweis der deutschen Sprache bzw. eben einen Nachweis über die Befreiung von selbiger Verpflichtung vorlegen konnte. Dies kann nur vom Bf selbst dargelegt werden.

4. Da sohin die besonderen Voraussetzung gem. § 47 NAG nicht gegeben waren, konnte eine Prüfung der allgemeinen Vorrausetzungen – welche eben der Abwägung im Rahmen des § 11 Abs. 3 NAG zugänglich sind – unterbleiben.

6. Im Ergebnis war sohin die Beschwerde abzuweisen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Einerseits ist zu erkennen, dass das Landesverwaltungsgericht nicht entgegen der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes entschieden hat. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal im Rahmen dieser Beurteilung jeweils auf die konkrete familiäre, budgetäre Einzelsituation abzustellen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. B r a n d s t e t t e r